

Förderprogramm Fernwärme – Hausanschluss

Wir freuen uns über Ihre Entscheidung zukünftig Fernwärme der Stadtwerke Tübingen zu beziehen.

Unsere Fernwärme wird unter anderem durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, bei der in Blockheizkraftwerken (BHKW) gleichzeitig Strom und Wärme entstehen. In den kommenden Jahren bauen wir den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmenetz weiter aus. Geplant sind unter anderem zusätzliche Erzeugungsanlagen wie der bereits in Betrieb befindliche Solarthermie-Park Au, eine Abwasser-Wärmepumpe sowie ein Holzheizwerk. Mit Ihrer Entscheidung für Fernwärme unterstützen Sie den Ausbau dieser Wärmeversorgung – mit unserem Förderprogramm „Hausanschluss“ unterstützen wir Sie dabei gerne.

Gefördert wird:

- **Der erstmalige Anschluss eines bestehenden Gebäudes an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Tübingen.**

Ihre Vorteile:

- **Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Erfüllung des EWärmeG** (Erneuerbare Wärmegegesetz) und des GEG (Gebäudeenergiegesetz) erforderlich.
- **Zuverlässige Wärmeversorgung** durch das Fernwärmenetz.
- **Keine Verbrennung im Haus**, weil Fernwärme gebrauchsfertig ist.
- **Keine Abgaskontrollen und Schornstein notwendig**, weil keine Verbrennung im Haus erfolgt.
- **Geringer Platzbedarf**, weil Heizkessel und Brennstofflager überflüssig sind.
- **Geringer Betriebs- und Wartungsaufwand**, weil technisch ausgereifte, wenig störanfällige Bauteile eingesetzt werden.

Förderbetrag:

		Einmaliger Zuschuss netto
Förderung	Erstmaliger Fernwärmehausanschluss (Bestandsgebäude)	1.500 Euro

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses und wird in Ihrem Hausanschlussangebot berücksichtigt.

Voraussetzungen:

Das anzuschließende Gebäude liegt im Bereich der Fernwärmenetze der Stadtwerke Tübingen GmbH und in der Stadt Tübingen. Sie beauftragen uns mit der Erstellung Ihres Hausanschlusses. Der Förderbetrag wird im Angebot für den Fernwärmehausanschluss ausgewiesen und bei der Rechnungsstellung des Fernwärme-Hausanschlusses als Zuschuss vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Laufzeit:

Dieses Förderprogramm ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.